

15. VIII. 1917

108

Bekanntmachung

betreffend

**Verteilung von Deutschem Tee (Tee-Ersatz)
durch das Kriegsverorgungsamt.**

In den Wochen vom 18. bis 24. und 25. bis 31. August wird eine Belieferung der Kleinverkaufsstellen mit Mischkaffee aus den Beständen des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes nicht erfolgen können. Die Kleinverkaufsstellen können infolgedessen den Mischkaffee des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes nur insoweit abgeben, als noch Restbestände bei ihnen vorrätig sind. Diese dürfen gegen die Abschnitte der Warenbezugskarte wie üblich abgegeben und bezogen werden (½ Pfund gegen sechs Kaffeeabschnitte).

Statt des Mischkaffees wird den Kleinverkaufsstellen Deutscher Tee (Tee-Ersatz) aus den Beständen des Kriegsverorgungsamtes geliefert werden. Der Tee ist in Päckchen von 50 Gramm Inhalt zum Preise von 25 Pfg. für das Päckchen zu beziehen. Für die einzelne Woche und auf den Kauf dürfen 25 Gramm dieses Deutschen Tees abgegeben und bezogen werden. Für jedes Päckchen sind zwei Kaffeeabschnitte der Warenbezugskarte abzutrennen und einzubehalten. Bei dem Bezug für eine Person sind die Abschnitte der Wochen vom 18. bis 24. August und vom 25. bis 31. August und bei dem gleichzeitigen Einkauf des Tees für mehrere Personen die Abschnitte mehrerer Warenbezugskarten (und zwar derselben Wochen) abzutrennen und vom Verkäufer einzubehalten.

Soweit gegen die Kaffeeabschnitte der Woche vom 28. Juli bis 3. August (Nr. 12), vom 4. August bis 10. August (Nr. 13) und vom 11. bis 17. August (Nr. 14) Mischkaffee oder anderer Kaffee-Ersatz noch nicht bezogen ist, darf auf je zwei Abschnitte ebenfalls ein Päckchen des Deutschen Tees des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes bezogen werden.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 8. Juni 1917 in Kraft, insbesondere die Bestimmung des § 2, nach der Kaffee-Ersatzmittel, Kaffee-Zusatzmittel und Kaffee-Ersatzmischungen, auch wenn sie nicht vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt stammen, nur gegen den Kaffeeabschnitt der Hamburgischen Warenbezugskarte abgegeben und bezogen werden dürfen. (Für ½ Pfund sind drei Abschnitte, für ¼ Pfund sechs Abschnitte der Warenbezugskarte vom Verkäufer abzutrennen und einzubehalten.)

Suwiwerbhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

H a m b u r g, den 14. August 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.